

Allgemeine Stromlieferbedingungen

1	Gegenstand des Vertrags Die Gemeindewerke Ebersdorf („wir“) liefern für Ihre Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzan schlusses. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität Ihres Stroms. Wir sind in Ihrem Interesse verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Diese umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundyständigen Messstellenbetreiber bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt), sofern Sie insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Soweit die Messung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung erfolgt und Sie insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit uns oder mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben, umfasst der Energieliefervertrag auch den Messstellenbetrieb. Das bedeutet, dass wir auch den erforderlichen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber schließen.
2	Umfang der Stromlieferung
2.1	Wir decken Ihren gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern Sie nicht für den Anteil Ihres Strombedarfs, den Sie durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate decken. Außerdem beliefern wir Sie nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z. B. bei Nachtspeicherheizungen) oder soweit wir an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind: - höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder - sonstige Umstände, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzan schlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 11 beruht. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs handelt.
2.2	Wir informieren Sie auf Nachfrage gern unverzüglich über die Gründe einer Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebs, soweit wir die Ursachen kennen oder soweit sie von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
3	Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Lieferung; Umzug
3.1	Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist Ihr Angebot an uns zum Abschluss dieses Vertrags. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann wir Sie gemäß diesem Vertrag beliefern (= Vertragsbestätigung), nehmen wir Ihr Angebot an, wodurch der Vertrag zustande kommt. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail). Wir liefern den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie neu eingezogen sind, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informieren wir Sie selbstverständlich ebenfalls.
3.2	a) Für Kunden mit einem Vertrag für eine Stromlieferung gilt: Sie sind verpflichtet, uns jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums mitzuteilen. Wenn möglich, teilen Sie uns bitte auch die neue Zählernummer mit. Wir werden Sie in Textform binnen zwei Wochen nach Erhalt Ihrer Mitteilung informieren, ob wir den Liefervertrag an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sofern wir die Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbieten, sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Sie können uns auch bereits mit der Mitteilung Ihres Umzugs darüber informieren, dass und zu welchem Zeitpunkt Sie den Liefervertrag an der alten Entnahmestelle beenden möchten, falls wir Ihnen die Fortsetzung des Vertrages an der neuen Entnahmestelle nicht bieten können oder diese nicht möglich ist. b) Für Kunden mit einem Vertrag für eine Heizstromlieferung (Wärmespeicherstrom, Wärmepumpenstrom, Strom für eine Direktheizungsanlage) gilt: Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
4	Laufzeit und Kündigung
4.1	Die Laufzeit und Kündigung sind im Vertrag geregelt. Abweichend davon kann der Kunde bei einem Umzug den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen; der Kunde teilt GWE in diesem Fall das Umzugsdatum, den Zählerstand zum Zeitpunkt des Umzugs, die neue Anschrift für die Übermittlung der Schlussrechnung sowie den Nachmieter/Eigentümer mit. Jede Kündigung bedarf der Textform.
4.2	Wird der Bezug von Strom durch den Kunden ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde GWE gegenüber für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.
5	Preisbestandteile
5.1	Unsere Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 AbLaV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten). Unsere Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zuzüglich der Umsatzsteuer.
5.2	Wenn Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen, erstatten wir Ihnen die dafür in unseren Preisen enthaltenen Kosten.
6	Preisänderungen
	Wir werden bei Preisänderungen (Preiserhöhungen und -senkungen) die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenvträge im Postleitzahlengebiet Ihrer Verbrauchsstelle in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:
6.1	Anlass und Umfang von Preisänderungen Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Dies können Sie zivilgerichtlich nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.
6.1.1	Anlass für Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):
6.1.1.1	Änderungen der Höhe - der EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV und/oder - der Netzentgelte und/oder - der Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung und/oder - der Konzessionsabgabe und/oder - der Stromsteuer.
6.1.1.2	Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung des Bezugs (inklusive Erzeugung) oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.
6.1.1.3	Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.
6.1.2	Den Umfang von Preisänderungen ermitteln wir jährlich durch die Saldierung von Änderungen der in Ziffer 6.1.1.1 genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können wir auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen

	einbeziehen. Bei Kostensenkungen dürfen wir keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen Wir teilen Ihnen Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie in allgemein verständlicher Form über Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Ebenfalls werden die Preisänderungen von uns im Internet veröffentlicht. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
6.2	
6.2.1	
6.2.2	Ihnen steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Wir werden Sie zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
6.3	Abweichend von den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.2.2 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
6.4	Ziffern 6.1 bis 6.2.2 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
7	Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen
7.1	Wir sind berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für unsere Abrechnungen und Abrechnungsinformationen - die Ablesewerte oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die uns von Ihrem Netzbetreiber oder Ihrem Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden, - die Messeinrichtung selbst abzulesen oder - die Ablesung der Messeinrichtung von Ihnen mittels regelmäßiger Selbstablesung und die Übermittlung der Ablesewerte durch Sie zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem) erfolgt. Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch lesen wir die Messeinrichtung selbst ab und werden Ihnen hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem werden wir vorrangig die Werte nach Satz 1 Nummer 1 verwenden.
7.2	Wir haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um - die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder - die Messeinrichtungen abzulesen. Dieses Recht haben auch Ihr Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.
7.3	Wenn Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtungen gemäß Ziffer 7.1 Nummer 3 keine Ablesedaten übermittelt haben oder wir aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformationen auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt.
7.4	Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei uns jederzeit beantragen. Wir veranlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn Sie die Nachprüfung nicht bei uns beantragen, müssen Sie uns zeitlich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlen wir, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, die Überschreitung von Ihnen schuldhaft herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung in Ihrem Eigentum steht, zahlen Sie die Kosten.
8	Abrechnung und Abrechnungsinformationen
8.1	Wir rechnen den Energieverbrauch unentgeltlich nach unserer Wahl in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungsstellung einmal jährlich. Soweit wir mit Ihnen etwas anderes vereinbart haben, gilt die abweichende Vereinbarung vorrangig.
8.2	Sie erhalten mindestens einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in Ihrer Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Abrechnungsinformationen können Bestandteil Ihrer Rechnung sein.
8.3	Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der verbrauchsabhängige Preis ändert, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei dem vorgenannten Verfahren berücksichtigen wir auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und unsere Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
8.4	Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird der Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung entsprechend Ziffer 5.1 entfällt.
9	Abschläge, Bezahlung, Fälligkeit, Berechnungsfehler
9.1	Rechnen wir Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, können wir für den durch uns gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese richten sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie uns glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir das angemessen berücksichtigen. Anders sich die Preise, können wir die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, erstatten wir Ihnen binnen zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. Wir können diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.
9.2	Sie können durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.
9.3	Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns in Ihrer Rechnung bzw. Vertragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie unsere Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
9.4	Wenn Sie mit Zahlungen in Verzug sind, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen: - Kosten für eine Mahnung. - Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkassodienstleister). Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
9.5	Bei Einwänden gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, die nicht § 315 BGB betreffen, dürfen Sie die Zahlung nur aufschieben oder verweigern, - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder - sofern der in Ihrer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist. Dies gilt nur, solange durch eine von Ihnen verlangte Nachprüfung nicht festgestellt ist, dass Ihre Messeinrichtung ordnungsgemäß funktioniert.
9.6	Sie können gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen uns haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
9.7	Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von Ihnen nach: - Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden. - Es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt. Können wir die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine

Allgemeine Stromlieferbedingungen

	Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Sie bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.	
10	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung Wir dürfen für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen von Ihnen verlangen. Dies gilt nur, wenn wir nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen dürfen, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn wir von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, werden wir Sie hierüber klar und verständlich informieren. Wir teilen Ihnen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mit. Weiter informieren wir Sie darüber, was Sie tun können, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie uns glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir dies angemessen berücksichtigen. Verlangen wir Abschläge, gilt: Wir dürfen Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangen. Die Vorauszahlung verrechnen wir mit der nächsten Rechnung. Wir können statt der Vorauszahlung bei Ihnen auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorkasse Systeme einrichten. Wenn Sie keine Vorauszahlung leisten wollen oder können, dürfen wir in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Wenn Sie mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung zahlen, dürfen wir die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge müssen wir Sie in der Aufforderung hinweisen. Wenn Sie uns Wertpapiere als Sicherheit überlassen haben und wir diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. Wir müssen Ihnen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn wir keine Vorauszahlung mehr von Ihnen verlangen dürfen.	
11	Unterbrechung der Versorgung Wir dürfen die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn - Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft verstoßen und - die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern. Wir dürfen auch bei anderen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen drohen wir die beabsichtigte Unterbrechung mindestens vier Wochen vorher an. Wir dürfen die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn - die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder - Sie glaubhaft darlegen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Wir dürfen bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu Ihrem Verstoß steht. Wir informieren Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen nur möglich, wenn Sie in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlungen oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss Ihr Zahlungsverzug mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie in Verzug sind, gilt: - etwaige Anzahlungen werden abgezogen. - nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet haben, werden nicht berücksichtigt. - Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen uns und Ihnen noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt. - Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt. Vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung informieren wir Sie deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die für Sie keine Mehrkosten verursachen sowie über Konsequenzen der Nichtwahrnehmung der Möglichkeiten. Den Beginn der Unterbrechung müssen wir Ihnen mindestens acht Werktage im Voraus ankündigen. In der Unterbrechungsandrohung und in der Ankündigung des Unterbrechungsbeginns weisen wir klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hin, welche voraussichtlichen Kosten infolge einer Unterbrechung der Versorgung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Versorgung in Rechnung gestellt werden können. Muss die Versorgung unterbrochen werden, tragen Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung. Die Gellendmachung eines über einen in dieser Ziffer 11.5 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Wir müssen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn - der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und - Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben.	
12	Haftung Bei einer Versorgungsstörung gemäß Ziffer 2.1 Satz 4 haften wir nicht. Etwaige Ansprüche können Sie gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen. Wir haften nur für Schäden, die entstanden sind, soweit wir oder Personen, für die wir haften, - vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben, - vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen, wie etwa die Lieferung von Strom gemäß diesem Vertrag. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen. - vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Außerdem haften wir, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haften wir nicht. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.	
13	Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags Wir dürfen die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn: - die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder - die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam werden oder - sich die rechtliche oder tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Situation ändert und Sie bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. Wir dürfen die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.	
13.2	Die Regelung in Ziffer 13.1 gilt nicht für eine Änderung der - Preise, - vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung),	
13.3	- Laufzeit des Vertrags. Wir informieren Sie mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden über die geplante Änderung nach Ziffer 13.1 in Textform. Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Sie stimmen der Änderung zu, wenn Sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Textform widersprechen. Diese Frist teilen wir Ihnen in unserer Information über die Änderung mit.	
13.4	Darüber hinaus können Sie den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.	
13.5	Wenn Sie der Änderung nicht widersprechen oder nicht fristlos kündigen, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.	
13.6	Auf Ihre Rechte und die Folgen nach den Ziffern 13.3 bis 13.5 werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.	
14	Datenschutz Ihre personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen wir nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz. Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Dazu gehört auch, dass wir Daten über das Zahlungsverhalten speichern. Wir benötigen diese Daten, um das Mahnwesen, eine Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke: - für unsere eigenen geschäftlichen Interessen, - zur Beratung und Betreuung unserer Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte und - für Werbung per Post. Sofern erforderlich, geben wir personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an Unternehmen in unserem Konzern oder an externe Dienstleister weiter (z. B. für Abrechnungen und für IT-Dienstleistungen). Ist dies gesetzlich zulässig oder haben Sie eingewilligt, übermitteln wir Ihre Daten auch an Dritte. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber dürfen alle Kundendaten an uns weitergeben, die zur Belieferung und Abrechnung erforderlich sind. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG. Außer bei einem Verkauf von Forderungen werden wir Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Ein wichtiger Hinweis: Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an uns: Gemeindewerke Ebersdorf, Raiffeisenstraße 1, 96237 Ebersdorf b.Coburg	
15	Bonitätsprüfung (Prüfung der Kreditwürdigkeit) Sie willigen ein, dass wir Ihre Bonität prüfen, um das Risiko zu vermeiden, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen. Dazu holen wir vor Abschluss des Vertrags Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von Auskunfteien ein. Bei der Auskunft handelt es sich um folgendes Unternehmen: Creditreform Coburg, Creidlitzer Straße 28, 96450 Coburg Wir dürfen Ihren Auftrag ohne individuelle Prüfung automatisiert ablehnen, wenn sich aus den Auskünften negative bonitätsrelevante Merkmale über Sie ergeben. Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen in den in § 28a BDSG bezeichneten Fällen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln. Für das Scoring greifen wir im Rahmen des § 28b BDSG auf den Datenbestand der SCHUFA zurück und nutzen auch Anschriftendaten. Informationen zum Scoring erhalten Sie unter www.meinschufa.de/score. Die Auskunfteien speichern Daten, die sie z. B. von Banken oder Unternehmen erhalten. Zu diesen Daten zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Informationen zu offenen Forderungen und nicht vertragsgemäßem Verhalten. Diese Daten stellen die Auskunfteien ihren Partnerunternehmen bereit, damit diese die Kreditwürdigkeit prüfen können. Voraussetzung: Die Vertragspartner der Auskunfteien haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Daten übermittelt werden. Ein berechtigtes Interesse kann z. B. ein geplantes Vertragsverhältnis sein. Wenn Sie Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten wünschen, erhalten Sie diese direkt von den Auskunfteien.	
16	Bestimmungen zum Inkasso (Forderungseinzug) Um fällige, aber von Ihnen nicht ausgeglichene Forderungen einzuziehen, arbeiten wir mit Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten zusammen – zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter anderem der BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH, Weichengereuth 26, 96450 Coburg. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten an einen Inkassodienstleister oder an Rechtsanwälte, werden wir Sie hierüber vorab informieren. Von der Übermittlung sind folgende Daten betroffen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre IBAN und BIC. Wir sind berechtigt, Ihre Daten zu einer fälligen, aber von Ihnen nicht ausgeglichenen Forderung durch uns oder die von uns beauftragten Inkassodienstleister oder Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 BDSG an eine Auskunftei zu übermitteln. Über eine solche Übermittlung werden Sie rechtzeitig vorab informiert.	
17	Schlussbestimmungen Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dürfen wir Dritte beauftragen. Der Wechsel Ihres Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachten wir die vertraglich vereinbarten Fristen. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.	
17.1		
17.2		
17.3		
Gesetzliche Informationspflichten: Energieeffizienz: Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de). Informationen zum Kundenservice und zu Streitbeilegungen: Wenn Sie Fragen haben oder mit uns nicht zufrieden sind, sind wir gerne für Sie da: Gemeindewerke Ebersdorf, Raiffeisenstraße 1, 96237 Ebersdorf b.Coburg Telefon 09562 385-270, E-Mail gwe@ebersdorf.net, www.ebersdorf.net Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, haben Sie als Privatkunde (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e.V. zu wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27572400, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030 22480500, verbraucherservice-energie@bnetza.de		
Stand: 01.01.2025		